

Schnuppertage 2026

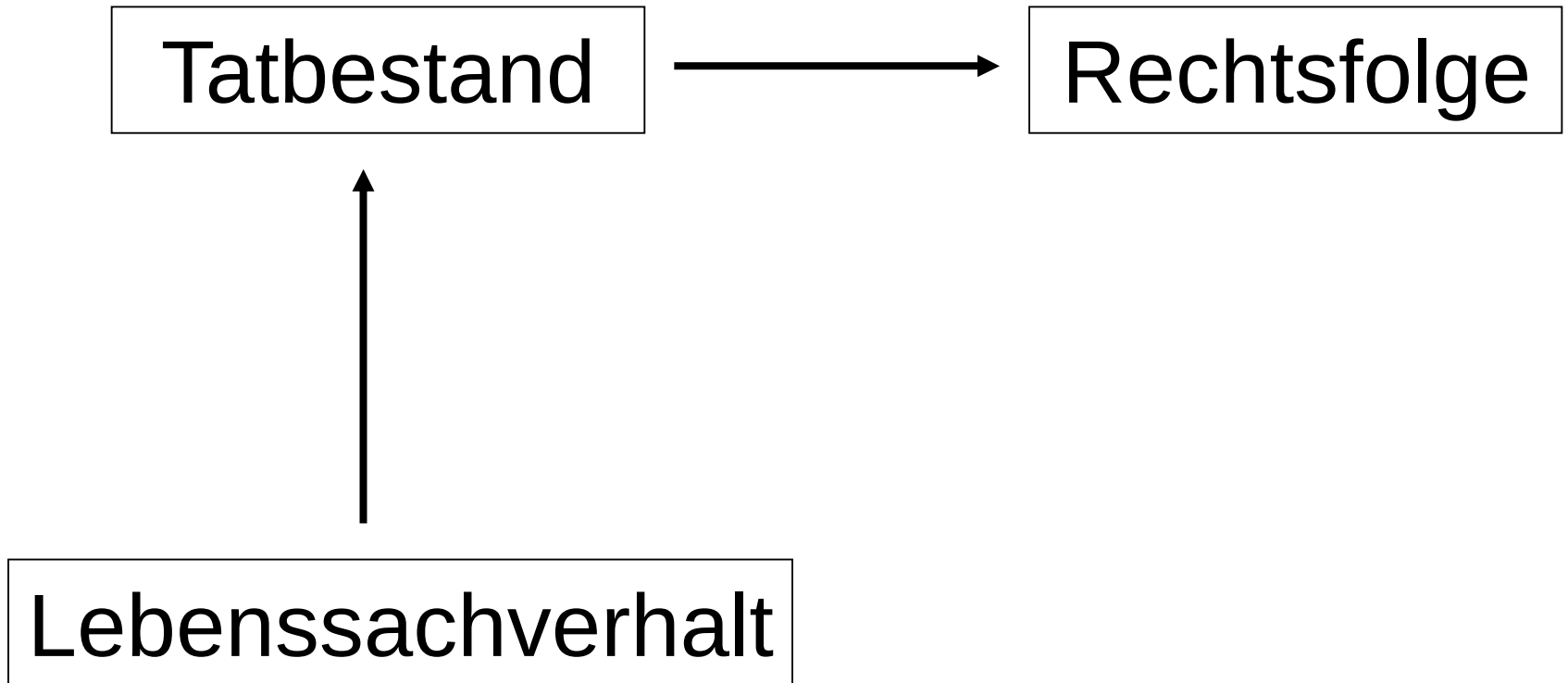
Probevorlesung Zivilrecht



Bürgerliches Recht

- **Anspruchsmethode** → Frage nach Ansprüchen, z.B.
 - „Kann A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen?“
 - „Hat X gegen Y einen Anspruch auf Schadensersatz?“
- Notwendigkeit einer **Anspruchsgrundlage**
 - „Wer etwas will, braucht eine Anspruchsgrundlage!“
 - Rechtsnorm, die die begehrte Rechtsfolge vorsieht
- **Subsumtion** unter die Anspruchsgrundlage
 - Prüfung, ob die Voraussetzungen der Norm gegeben sind
 - Dadurch Ermittlung, ob die Rechtsfolge anzuwenden ist

Subsumtion



§ 823 BGB

- **Voraussetzungen**

- Rechtsgutsverletzung („das Leben, den Körper,.....“)
- Verletzungshandlung („Wer verletzt...“)
- Rechtswidrigkeit („widerrechtlich“)
- Verschulden („vorsätzlich oder fahrlässig“)
- Schaden („daraus entstehenden Schadens“)

- **Rechtsfolge**

- Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens

Schadensersatzanspruch des E

Anspruch aus § 823 I BGB

Voraussetzungen:

1. Rechtsgutsverletzung

Hier (+) → Eigentum des E an der Berghütte

2. Verletzungshandlung

- Erforderlich ist ein vorwerfbares Verhalten, das für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung kausal (= ursächlich) geworden ist
- Es kommt sowohl positives Tun als auch Unterlassen in Frage

Hier: mehrere Ansatzpunkte denkbar

- *Einsteigen in die Hütte (= positives Tun)*
- *Anzünden des Feuers (= positives Tun)*
- *Nichtbeaufsichtigen des Feuers (= Unterlassen)*

Schadensersatzanspruch des E

- Anknüpfungspunkt dort zu wählen, wo der **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** liegt
 - Einsteigen in die Hütte hat selbst nicht unmittelbar zu der Zerstörung der Hütte geführt
 - ➔ ist für die Rechtsgutsverletzung nicht kausal
 - Entfachen des Feuers im offenen Kamin ist an sich eine erlaubte und keine vorwerfbare Tätigkeit
 - ➔ ist nicht der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit
 - Außerachtlassen des Feuers ist das eigentlich vorwerfbare Verhalten von A und B
 - ➔ hat auch unmittelbar zum Brand der Hütte geführt
- ➔ Anknüpfung an ein **Unterlassen**

Schadensersatzanspruch des E

- Unterlassen genügt als Verletzungshandlung nur dann, wenn eine **Rechtspflicht zum Handeln** besteht
 - aufgrund einer auf das verletzte Rechtsgut bezogenen Schutzpflicht (sog. Beschützergarant)
 - ➔ *Vertrag, natürliche Verbundenheit, etc.*
 - aufgrund der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle (sog. Überwachergarant)
 - ➔ *Verkehrssicherungspflicht, gefährdendes Tun*

Hier:

- *Vorangegangenes gefährdendes Tun ➔ Entzünden des Feuers ➔ begründet Pflicht zur Beaufsichtigung*
- *A und B hatten Rechtspflicht zum Handeln ➔ Unterlassen genügt als vorwerfbares Verhalten*

Schadensersatzanspruch des E

3. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr, etc.) hier nicht ersichtlich

4. Verschulden

- Persönliche Verantwortlichkeit für die Rechtsgutsverletzung

a) Verschuldensfähigkeit

- Problematisch wegen der Minderjährigkeit von A und B
- Es gelten die Regelaltersgrenzen des § 828 I, III BGB:
 - Unter 7 Jahren Verschuldensunfähigkeit
 - 7 bis 17 Jahre Beschränkte Verschuldensfähigkeit
 - Ab 18 Jahren Volle Verschuldensfähigkeit

Hier: A und B jeweils 17 Jahre alt → beschränkte Verschuldensfähigkeit → Einsichtsfähigkeit maßgeblich

Schadensersatzanspruch des E

Hier: Einsichtsfähigkeit (+) → Arg.:

- A und B mit 17 Jahren fast schon volljährig
- Verantwortlichkeit nach Gesetzesformulierung der Regelfall → Zweifel gehen zu Lasten des Minderjährigen

→ Verschuldensfähigkeit (+)

b) Tatsächliches Verschulden

- Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Vorsatz (-), aber evtl. Fahrlässigkeit?
- Fahrlässigkeit = Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB)

Hier: *Nichtbeaufsichtigen des offenen Feuers in Holzhütte ist (auch aus Sicht eines 17-jährigen) fahrlässig*

→ Verschulden (+)

Schadensersatzanspruch des E

5. Schaden

a) Kosten für die Neuerrichtung der Hütte

- Kosten ersatzfähig nach § 249 II BGB
- = der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag

b) 200 € für die entgangene Nutzung der Hütte

- Problem: Ersatzfähigkeit von Nutzungsausfall
- Materieller oder immaterieller Schaden?
 - Wenn ein Vermögensschaden vorliegt, ist die Ersatzfähigkeit unproblematisch gegeben
 - Ein Nichtvermögensschaden ist nur ersatzfähig, wenn dies gesetzlich angeordnet ist (§ 253 I BGB) → Ersatzfähigkeit von Nutzungsausfall ist nicht angeordnet

Schadensersatzanspruch des E

BGH: Nutzungsausfall nur ersatzfähig

- bei bestimmten Gütern, auf deren Verfügbarkeit man ständig angewiesen (nicht bei Luxusgütern)
Bsp.: PKW, selbst genutztes Wohnhaus
- bei Fühlbarkeit des Nutzungsausfalls, d.h. bei Nutzungswillen und Nutzungsmöglichkeit

hier: Ersatzfähigkeit (-), da Berghütte nicht zu engem Kreis der zentralen Vermögensgüter gehört

Ergebnis:

- Anspruch auf Ersatz der **Kosten für die Neuerrichtung**
- Kein Anspruch auf Ersatz für die **entgangene Nutzung**